

Worin äußert sich die Bleivergiftung?

Die ersten Zeichen der Bleivergiftung pflegen in einem blaugrauen Saume am Zahnfleisch, Bleisaum genannt, und in einer durch Blässe des Gesichts und der Lippen sich kundgebenden Blutarmut zu bestehen. Die weiteren Krankheitserscheinungen sind sehr mannigfaltig. Am häufigsten tritt die Bleikolik auf: Der Kranke empfindet heftige, krampfartige, von der Nabelgegend ausgehende Leibschmerzen, (Kolikschmerzen); der Leib ist eingezogen und hart; dabei bestehen häufig Erbrechen und Stuhlverstopfung, selten Durchfall. In anderen Krankheitsfällen zeigen sich Lähmungen; sie betreffen gewöhnlich diejenigen Muskeln, durch welche das Strecken der Finger besorgt wird, und treten meistens an beiden Armen auf; ausnahmsweise werden auch andere Muskeln an den Armen oder Muskeln an den Beinen oder am Halskopfe befallen. Weiter äußert sich die Bleivergiftung in heftigen Gelenkschmerzen; von ihnen werden meist die Kniegelenke, seltener Gelenke an den oberen Gliedmaßen ergriffen. In besonders schweren Fällen treten Erscheinungen einer Erkrankung des Gehirns auf (heftige Kopfschmerzen, allgemeine Krämpfe, tiefe Bewußtlosigkeit oder große Unruhe, Erblichung). Endlich steht die Bleivergiftung mit dem als Schrumpfnier bezeichneten schweren Nierenleiden und mit der Gicht in einem ursächlichen Zusammenhange. — Bei bleikranken Frauen sind Fehl- oder Totgeburten häufig. Lebend zur Welt gebrachte Kinder können infolge von Bleisichtum einer erhöhten Sterblichkeit in den ersten Jahren unterliegen. Von bleikranken Frauen an der Brust genährte Kinder werden mittels der Milch vergiftet. Abgehen von den schweren, mit Gehirnerscheinungen einhergehenden Fällen, welche nicht selten tödlich verlaufen, pflegen die Bleivergiftungen meist zu heilen, wenn die Kranken sich der weiteren schädigenden Einwirkung des Bleies entziehen können. Die Heilung tritt nach mehreren Wochen oder in schweren Fällen auch erst nach Monaten ein.

Verhütung der Bleierkrankung.

Die weit verbreitete Annahme, daß der regelmäßige Gebrauch gewisser Arzneien (Jodkalium, Glaubersalz u. a.) oder Milchtrinken anreichende Mittel zur Vorbeugung der Bleivergiftung sind, ist nicht zutreffend. Dagegen ist einer kräftigen und fettreichen Ernährung und infolgedessen auch dem Milchtrinken ein gewisser Wert beizulegen.

Den wirksamsten Schutz vor Bleierkrankungen verleihen Sauberkeit und Mäßigkeit. Personen, welche, ohne gerade zu den Trinkern zu gehören, geistige Getränke in reichlichen Mengen zu sich zu nehmen pflegen, sind der Bleivergiftungsgefahr in höherem Maße ausgesetzt als Enthaltsame. Branntwein sollte, namentlich während der Arbeitszeit, nicht genossen werden. In Bezug auf die Sauberkeit müssen die mit Bleifarben in Berührung kommenden Personen ganz besonders peinlich sein und dabei vornehmlich folgendes beachten:

1. Hände und Arbeitskleider sind bei der Arbeit tunlichst vor Verunreinigungen mit Bleifarben zu hüten. Es empfiehlt sich, die Nägel stets möglichst kurz geschneitten zu halten.
2. Da Verunreinigungen der Hände mit Bleifarben nicht gänzlich zu vermeiden sein werden, ist das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak während der Arbeit zu unterlassen.
3. Die Arbeiter dürfen erst dann Speisen und Getränke zu sich nehmen oder die Arbeitsstätte verlassen, nachdem sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt und die Hände mit Seife, wünschlich mit Bimstein- oder Wagnorseife gründlich gewaschen haben. Einer gleichen Reinigung bedürfen das Ge-

sicht und besonders der Bart, wenn sie während der Arbeit beschmutzt worden sind. Läßt sich das Trinken während der Arbeit ausnahmsweise nicht vermeiden, so sollen die Ränder der Trinkgefäße nicht mit den Händen berührt werden.

4. Die Arbeitskleider sind bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Arbeitgeber vorgeschrieben ist, zu benutzen.

Um die Einatmung bleihaltigen Staubes zu vermeiden, sind die in den Bestimmungen hiergegen enthaltenen Vorschriften genau zu befolgen; insbesondere ist das Anreiben von Bleiweiß und dergleichen mit Öl oder Firnis nicht mit der Hand, sondern in staubdichten Behältern vorzunehmen; ferner sollen Bleifarbenanstriche nicht trocken abgeblüht oder abgeschliffen werden.

Erkrankt ein Arbeiter, welcher mit Bleifarben in Berührung kommt, trotz aller Vorsichtsmahregeln unter Erscheinungen, welche den Verdacht einer Bleivergiftung (siehe oben) erwecken, so soll er in seinem und in seiner Familie Interesse die Hilfe eines Arztes sogleich in Anspruch nehmen und diesem gleichzeitig mitteilen, daß er mit Bleifarben zu arbeiten gehabt hat.

Berlin, den 27. Juni 1906.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen betreffend.

Es ist festgestellt worden, daß die Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes insbesondere über die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren vielfach nicht beachtet werden.

Nach diesen Bestimmungen dürfen mit dem Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren, sowie sonstigen Botengängen für Dritte Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht beschäftigt werden, Kinder über 12 Jahren an Werktagen nicht vor 8 Uhr morgens und nicht nach 8 Uhr abends, sowie nicht vor dem Vormittagsunterricht. Die Beschäftigung darf die Dauer von 3 Stunden, während der Ferien aber die Dauer von 4 Stunden täglich nicht überschreiten. Am Mittag ist den Kindern eine mindestens 15minütige Pause zu gewähren. Am Nachmittag darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendigtem Unterrichte beginnen. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung die Dauer von 2 Stunden nicht überschreiten und sich nicht über 1 Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

Zu widerhandlungen können auf Grund von § 23 fig. des Gesetzes Bestrafung mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark, Haftstrafe oder eventuell sogar Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten nach sich ziehen.

Wir bringen diese Bestimmungen hierdurch mit dem Bemerkten in Erinnerung, daß unsere Schutzmännerschaft angewiesen worden ist, auf die Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen zu achten und jeden zu ihrer Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungsfall unmissverständlich zur Anzeige zu bringen.

Bischofau, den 15. Januar 1906.

Der Stadtrat.
Rudolph.

Aus Sachsen.

Bischofau, den 17. Januar 1906.

Die gestern abend abgehaltene gemeinschaftliche öffentliche Sitzung des Rates und der Stadtverordneten, welche von Herrn Bürgermeister Rudolph geleitet wurde, beschäftigte sich mit der Beschlußfassung über Erbauung eines neuen Verwaltungsgebäudes zur hiesigen Gasanstalt. Außer den Herren Stadträten Woltner, Sprung, Höfer, Neßler und Schulze waren 22 Mitglieder des Stadtverordnetenkollegiums erschienen. Bekanntlich macht sich in diesem Sommer ein Um- bez. Erweiterungsbau der hiesigen Gasanstalt nötig, bei welchem das bisherige Verwaltungsgebäude zu Betriebszwecken gebraucht wird. Es macht sich daher die Erbauung eines neuen Hauses erforderlich. Hierzu liegen seitens der Bauverwaltung zwei Projekte vor und zwar 1) ein einschiffiges Gebäude mit Erker und ausgebauter Mansarde, welches neben Diensträumen die Wohnung des Gasmeisters und eine Arbeiterwohnung vorstelt, zum Kostenanschlag von 15,500 Mark und 2) ein zweischiffiges Gebäude, welches außer den oben genannten Räumen noch eine zweite Arbeiterwohnung vorstelt, zum Kostenanschlag von 17,500 Mark. Beide Projekte liegen in Zeichnungen vor. Herr 1. Vorsteher Landtagsabgeordneter Hübnert berichtet namens des Vorberatungsausschusses, daß sich derselbe dahin entschieden habe, um Unzuträglichkeiten zu vermeiden, von dem Einbau von Arbeiterwohnungen abzusehen, zumal der Rat sich in gleichem Sinne ausgesprochen habe. Da nun hierzu kein detailliertes Projekt vorliegt, beantragt der Ausschuss, ein Berechnungsgeld von 12000 Mark zu bewilligen und das Weitere einer gemischten Kommission, bestehend aus dem Stadtrat, dem Vorstande der Stadtverordneten, dem Bau-Ausschuss und Herrn Oberforstmeister Klette vom Finanz-Ausschuss, zu überlassen. Nach längerer lebhafter Debatte wird ein Berechnungsgeld von 12000 Mark bewilligt und bezüglich der Ausführung das unter 1) bezeichnete Projekt, einschiffiges Gebäude mit Erker, jedoch ohne ausgebauter Mansarde (also ohne Arbeiterwohnung) gewählt. Ein Antrag des Herrn Stadtverordneten Voigt, zum teilweisen Ausbau des Daches noch 500 Mark zu bewilligen, wurde abgelehnt. Weiter wird beschlossen, alles Uebrige einer gemischten Kommission zu überlassen, die nicht, wie vom Vorberatungsausschuss beantragt, aus dem Stadtrat, dem Vorstand der Stadtverordneten, dem Bau-Ausschuss und Herrn Oberforstmeister Klette bestehen soll, sondern aus dem Herrn Stadtverordneten Voigt nur aus dem Stadtrat und dem Bau-Ausschuss.

Der Föhthal-Turngau hält seinen diesjährigen Goutag am Sonntag, den 4. Februar, in Bischofau im Kaiser-saal ab.

Ein Schadenfeuer, dem ein kleines Haus an der alten Marienberger Straße zum Opfer fiel, alarmierte gestern in der Mittagsstunde die hiesigen Feuerwehren. Ein ausgeflattertes Reisighausen war in Brand geraten, und die hochauflodernden Flammen griffen bald den Nebel des danebenstehenden Hauses an. Da infolge der hohen Lage des Grundstückes Wasser in genügender Menge nicht zu erlangen war, mußte durch Abbrechen des Dachstuhl das Feuer erstickt werden. Von den Mobilien wurde fast alles gerettet, was umsonst zu begraben ist, da der Kommittee nicht versichert haben soll.

Boucher-Konzert. Ueber das letzte Gastspiel der berühmten Damen, die vor kurzem in London zum 3. Mal 2 Konzerte vor ausverkauftem Hause gegeben haben, sowie in

Wien, Budapest, Brinn etc., wollen wir nur die folgende Abkürzung einer längeren Rezension aus der „Times“ in London reproduzieren: „Gestern gaben die hier sehr beliebten Pariserinnen Fräulein Boucher ihr 2. und letztes Konzert vor einem sehr eleganten und zahlreichen Publikum, bei welchem auch mehrere Mitglieder der königlichen Familie sich befanden und die Künstlerinnen mit Applaus und Blumen überschütteten. Das Programm, das Bach, Beethoven, Vist, Chopin etc. enthält, war sehr fein gewählt und wurde mit künstlerischer Empfindung vorgetragen, die man von solchen Künstlerinnen erwarten konnte. Die distinguierten Künstlerinnen haben die beste Erinnerung bei unserem Londoner Publikum gelassen und werden sicher nicht zum letzten Mal in London gewesen sein.“ Die Künstlerinnen, welche bei allen höchsten Herrschaften gespielt haben, zuletzt auf persönliche Einladung bei der Königin von Rumänien und bei S. Erzherz. von Ghalien, General-Intendant in Berlin, werden wohl auch hier ein volles Haus finden.

Der „Deutschen Tageszeitung“ zufolge reichte der sächsische Kultusminister von Seydewitz sein Abschiedsgesuch ein. Zu seinem Nachfolger ist der Kreisshauptmann von Schlieben bestimmt.

Amthauptmann Graf Vithum von Eckardt in Annaberg ist zum sächsischen Gesandten in Berlin ernannt worden.

Laut einer Verfügung des Kriegsministeriums sind sämtliche Stabs-, Ober- und Unterbetrieure des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes sofort zu befragen, ob sie bereit sind, in die Schutztruppe für Südwestafrika einzutreten. Die Ausreise hat teils sofort, teils zu Anfang oder Ende Februar 1906 zu erfolgen. Mit den Stellen der Stabsbetrieure können ältere Oberbetrieure besetzen werden, während berittene Unterbetrieure zu Oberbetrieuren befördert werden können. Auch können approbierte Tierärzte nach vorheriger Ableistung einer kurzen Uebung als Oberbetrieure zur Schutztruppe über-treten.

Die Gesetzgebungs-Deputation der Zweiten Kammer beantragt, die Kammer wolle beschließen: 1. wegen der in dem Auftrage in Nr. 290 der Zeitschrift „Leipziger Volkszeitung“ vom 15. Dezember 1905 unter der Ueberschrift: „Witte in Sachsen“ enthaltenen Beleidigungen der Zweiten Kammer der Ständebersammlung die Ermächtigung zur Erhebung der öffentlichen Klage gegen die für jene Beleidigungen der Zweiten Kammer verantwortlichen Personen zu erteilen; 2. dem Königl. Gesamtministerium ist von der Erteilung der Ermächtigung zu der fraglichen Strafverfolgung durch das Direktorium Mitteilung zu machen.

Zur Errichtung eines Gedenksteines für den Fürsten Bismarck durch den Erzgebirgsverein hatte seinerzeit der Erzgebirgs-Zweigverein Chemnitz mit Anregung gegeben und für diesen Zweck bereits 2000 Mk. gesammelt. Das Denkmal sollte auf dem höchsten Berge unseres Landes, dem Fichtelberge, an der Grenze des Deutschen Reiches, errichtet werden; es soll sich aus Steinen aufbauen, die die einzelnen Zweigvereine (über 60) aus ihrem Gebiete beschaffen möchten. Für die Verwirklichung des Planes tritt Herr Ingenieur Proffe warm ein, doch schlägt er mit Rücksicht auf die räumlichen Verhältnisse aus dem Fichtelberge als wirksameren Platz für das Denkmal eine Stelle oberhalb des Bahnhofs Föhla vor.

Schippels Nachfolge. Die Nachwahl im Chemnitzer Reichstagswahlkreise, die durch die Mandatsniederlegung Schip-

vels nötig geworden ist, findet am 13. Februar statt. Der Freisinnige Volksverein stellte den Landtagsabgeordneten Wintger-Blauen i. B. als Kandidaten auf. Weitere Kandidaten sind der konservativ-kommerzielle Fernsdorf, der auch von einem Teil der Nationalliberalen und von den Antisemiten unterstützt wird, sowie der sozialdemokratische Redakteur Nothe.

Eine Protestbewegung der deutschen Konsumvereine gegen die Finanzreform des Reiches wurde beim Vorstand des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine von den Konsumvereinen von Penig, Glauchau und Meerane angeregt. Es wird darauf hingewiesen, daß das Durchgehen der Steuerentlastungen eine schwere Belastung der Konsumenten und der Vereine selbst enthält und daß eine große Anzahl Konsumgenossenschaften in ihrer Existenz bedroht sind.

Der Handelsmann Schmidt, der dieser Tage im Sitzungssaale der Strafkammer zu Zwickau einen Kriminal-schutzmännern zu erwürgen versucht hatte und deshalb gefesselt werden mußte, wurde wegen fünfjährigen Rückfallsbetruges zu 2 Jahren Zuchthaus, 600 Mk. Geldstrafe und 5 Jahren Ehrverlust verurteilt. Schmidt hatte in Zwickau einen Kaufmann, einen Uhrmacher, einen Gastwirt und einen Kellerer „ineingeleigt“, dann verlegte er das Feld seiner Tätigkeit nach Chemnitz. Hier trat er am 14. November als Pferdehändler auf und betrog einen Hausdiener im Gasthaus zur Linde unter Fingabe eines wertlosen Wechsels über 100 Mk. um 9 Mk. Am nächsten Tage suchte er den Hausdiener unter Anleitung eines eigenen Wechsels über 600 Mk. um ein weiteres Darlehen zu pressen; der Hausdiener aber ließ diesmal den Schwindler festnehmen. Die Urteilsverkündung suchte Schmidt durch Schreien und Toben zu unterbrechen; er wurde sofort gefesselt abgeliefert.

Im Vogtland wird nicht selten recht hoch Stach gespielt; um die ganzen und halben Pfennige genügt vielen auch dort schon nicht mehr. Es ist vor nicht langer Zeit in Plauen ein Fall vorgekommen, wo man um die ganzen Pfennige angefangen und mit 50 Pfennigen der Punkt (Points) ausgeht hat. Es hat gewiß dabei nicht besonders Pech bezuggehabt, wenn einer der Mitspieler 2600 Mk. verloren hat, wenn man bedenkt, daß ein Quat-Grand mit zwei Notadoren dem Berspieler 135 Mk., jedem Spieler 45 Mk. kostete.

Ein Landriedensbruchprozeß, der voransichtlich eine Woche dauern wird, beginnt am 29. Januar vor dem Schwurgericht zu Leipzig. Es sind insgesamt 9 Personen (Kärchner und Fabrikarbeiter) unter Anklage gestellt worden. Es handelt sich in dem Prozeß um den im September v. J. in der Rauchwarenjurisdiktion von Waltherr Nachfolger in Markranstädt ausgebrochenen Kärchnerstreik, bei welchem es zu großen Ergüssen kam und bei denen das Messer eine große Rolle spielte.

Bekanntlich hatten die Stadtverordneten zu Pitzkau den Stadtrat veranlaßt, der Kreisshauptmannschaft in Dautzen über die Unterschlagungen des Buchhalters Neustadt in der sächsischen Mühlsteinsfabrik zu Johndorf eingehenden Bericht zu erhalten und diese Behörde um eine Entscheidung bezüglich der Schadenersatzfrage zu bitten. Die Kreisshauptmannschaft hat die erbetene Entscheidung jedoch abgelehnt, indem sie darauf hinweist, daß der Stadtrat sich vor den Stadtverordneten wegen seiner Tätigkeit bei Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes in der Johndorfer Mühlsteinsfabrik zu rechtfertigen habe. Danach haben die Stadtverordneten dann Entschliebung zu fassen, ob sie sich bei der Rechtfertigung des Stadtrats beruhigen wollen oder ob sie diesen und seine Organe wegen etwaiger Fehl-